

Anhang 1 (Diensthundeprüfung)

Teil 1, Allgemeine Bestimmungen

1. Einleitung

Der Anhang 1 regelt das Verhalten der Diensthundeführer an den Prüfungen und beschreibt die Arbeiten, die an den jeweiligen Prüfungen zu absolvieren sind.

Sind Sicherheit oder Gesundheit des Diensthundeführers und seines Diensthundes während der Prüfungsveranstaltung nicht gewährleistet, soll von der Durchführung einer Prüfung abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsleiter.

2. Wesensmerkmale

Zum Wesen des Diensthundes gehören alle vererbten und erworbenen körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt prägen.

Merkmale eines guten Wesensgrundgefüges sind Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, Härte, Führigkeit und Ausdauer.

Positive Merkmale des Kampfkompleses sind erwünschte Schärfe, Unerschrockenheit, ausgeprägter Schutz- und Kampftrieb.

3. Prüfungsausschluss

Merkmale, die zum Prüfungsausschluss eines Diensthundes führen, können sein: Scheu, ängstlich, nicht schusssicher, aggressiv, unsportliches Verhalten des Diensthundeführers dem Hund; Helfer, Richter gegenüber, Verstöße gegen die Tierschutzverordnung, usw. Ein Prüfungsausschluss wird vom amtierenden Prüfungsleiter veranlasst und muss von diesem schriftlich festgehalten werden. Der Bericht wird zwecks Weiterbearbeitung an die zuständige Regionaldirektion gesandt. Bei groben Verstößen oder bei Wesensstörungen des Diensthundes entscheidet die zuständige Regionaldirektion über das weitere Vorgehen.

4. Punktezahlen und Bewertungen

4.1 Beurteilung

Aus der Eignungsbeurteilung ergibt sich ein begründeter Entscheid «geeignet» oder «nicht geeignet».

4.2 Punktzahlen

In der Diensthundeprüfung Level 2 werden wie folgt Punkte vergeben:

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den folgenden Kategorien mindestens 70 Punkte erreicht werden:

- Unterordnung
- Horchposten und Personenkontrolle (zusammen mindestens 70 Punkte)
- Patrouillendienst mindestens 70

Nachfolgende Wertnoten werden vergeben, wenn die oben genannten Mindestpunktzahlen erreicht wurden:

- 0 bis 209 Punkte = mangelhaft (Prüfung nicht bestanden)
- 210 bis 239 Punkte = befriedigend
- 240 bis 269 Punkte = gut
- 270 bis 285 Punkte = sehr gut
- 286 bis 300 Punkte = vorzüglich

5. Verhalten der Prüfungsteilnehmer

Vor Prüfungsbeginn sind der Impfausweis und der Leistungsausweis der Prüfungsorganisation abzugeben; ohne diese Ausweise ist die Teilnahme nicht möglich. Die Diensthundeführer tragen während der ganzen Hundeprüfung eine korrekte Securitas-Uniform. Bei Prüfungsbeginn hat sich jeder Teilnehmer nach Aufruf dem amtierenden Prüfungsrichter in sportlicher Haltung mit dem unangeleiteten, bei Fuss sitzenden Diensthund, unter Nennung seines Namens zu melden. Jeder Teilnehmer hat den Anordnungen des amtierenden Prüfungsrichters sowie der Prüfungsleitung zu gehorchen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Bei mutwilligen Verstößen dagegen kann der Prüfungsleiter die weitere Teilnahme verweigern. Der Diensthundeführer darf nach Beendigung einer Übung den Diensthund kurz loben. Jegliche Körperhilfen seitens Diensthundeführers sind nicht gestattet. Werden sie angewandt, erfolgt ein Punkteabzug. Physische Einwirkungen auf den Hund, insbesondere das „in das Halsband greifen“ während der Arbeiten in der Unterordnung oder jegliche physische Einwirkung in den Ablassphasen und Rückrufen im Schutzdienst werden mit Übungsabbruch geahndet. Es erfolgt keine Teilbewertung der Arbeit. Dieses Vorgehen, hat sowohl in Level 1 und Level 2 Gültigkeit. Das Verhalten des Hundeführers wird bei den einzelnen Übungen mitbewertet. Jede Arbeit beginnt und endet erst auf Anweisung des Richters.

6. Prüfungsreglement

Das Prüfungsreglement wird von der Diensthunde-Kommission ausgearbeitet, geprüft und nach Notwendigkeit oder im Auftrag der Geschäftsleitung der Securitas AG revidiert. Die Regionaldirektion ist besorgt, dass die Diensthundeführer nach dem aktuellsten Prüfungsreglement ausgebildet werden. Die Prüfungsrichter sind verpflichtet, die Prüfungen nach gültigem Prüfungsreglement zu richten.

Die Diensthunde-Kommission behält sich das Recht vor, die Prüfungen stichprobenweise zu kontrollieren und zu bewerten. Allfällige Änderungen des Konkordats sind entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 2, Prüfungsinhalte

1. Eignungsbeurteilung

1.1 Zweck

Eignung und Fähigkeiten des Hundes für den Aufbau zum Diensthund werden beurteilt. Dieser Test sollte dem Alter des Hundes angepasst werden. Das heisst, dass ein 12 Monate alter Junghund nicht gleich beurteilt wird wie ein 3-jähriger Hund. Zeigt sich der Diensthund anfänglich überdurchschnittlich scheu oder aggressiv, so erfolgt Abbruch des Wesenstests.

1.2 Inhalt

Die Hunde sollen bezüglich Trieb, Selbstsicherheit und Belastbarkeit Veranlagungen zeigen, die die zukünftige Ausbildung zum Diensthund gemäss der Prüfungsinhalte ermöglichen.

Trieb

Beutespiele: Dabei soll sich der Diensthund freudig und unbefangen, mit entsprechender Motivation am Spiel, engagieren. Der Wille, um die Beute zu kämpfen, muss durch ungehemmten Gebrauch des Gebisses ersichtlich sein.

Selbstsicherheit

Unangeleiteter Diensthund in für ihn unbekannter Umgebung mit unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit. Dabei soll der Diensthund mit erhobener Rute selbstsicher die neue Umgebung erkunden. Gegenüber fremden Personen ist ein freundliches bis neutrales Verhalten Bedingung. Ängstliche Diensthunde mit eingezogener Rute und Diensthunde mit unerwünschter Schärfe gegenüber Fremdpersonen erfüllen die Anforderungen nicht.

Belastbarkeit

Lässt sich beim unangeleiteten Diensthund anhand optischer und akustischer Belastung in ungewohnter Umgebung feststellen. Dabei soll sich der Diensthund von unerwarteten Belastungen nicht beeindrucken lassen. Zumindest wird erwartet, dass sich der Diensthund rasch von solchen Belastungen erholt und eine unmittelbare, weitere Überprüfung ohne Leine möglich ist. In diesem Teil ist auch die fachlich korrekte Überprüfung der Schusssicherheit (Kaliber 6 mm oder 9 mm) einzubauen.

1.3 Zeit

Die Durchführung des Wesenstests sollte nicht länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

1.4 Angewöhnung

Nach bestandem Test hat der Diensthundeführer die Möglichkeit, seinen Diensthund zwecks Angewöhnung ins Revier mitzunehmen. Die zuständige Regionaldirektion behält sich das Recht vor, gewisse Regeln an den Diensthundeführer zu stellen. Der Verantwortliche für das Diensthundewesen der Regionaldirektion entscheidet in diesem Fall über die zu entrichtenden Einsätze. Es gibt keine finanzielle Entschädigung für den Diensthund.

Dieser Artikel ist für die Konkordatskantone nichtig. In den Konkordatskantonen hat ausschliesslich der Kanton Entscheidungsbefugnis, nachdem die Konkordatsprüfung (Level 1) bestanden ist.

Teil 3, Diensthundeprüfung

1. Diensthundeprüfung Level 1

Das entsprechende Reglement für die Diensthundeprüfung Level 1 orientiert sich nach den kantonalen Vorgaben. Es kann bei der jeweiligen Regionaldirektion bezogen werden.

2. Diensthundeprüfung Level 2

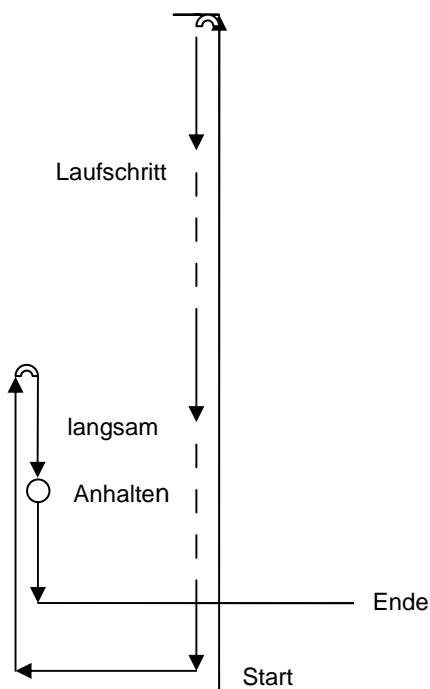
2.1 Unterordnung

2.1.1 Ausführung 100 Pkt.

Jede Übung beginnt und endet in der Grundstellung. Während der ganzen Unterordnung darf die Leine nicht sichtbar getragen werden. Ebenfalls dürfen keine Hilfsmittel auf sich getragen werden (z.B. Spielzeug oder Futter). Der Diensthund kann auf der linken oder rechten Seite geführt werden. Die Unterordnung findet auf einem möglichst ebenen Gelände statt. Beim Freifolgen kann das Gelände verschiedene Bodenbeschaffenheiten (Asphalt, Gras usw.) aufweisen. Ansonsten wird die Prüfung auf einem natürlichen Boden (z.B. Gras) abgehalten. Der Prüfungsrichter gibt die Anweisung zu Beginn einer Übung. Die Unterordnung wird vom Diensthundeführer selbstständig ausgeführt.

2.1.2. Freifolgen 20 Pkt.

Der Diensthund muss seinem Diensthundeführer willig und freudig folgen. Dabei hat er sich dauernd mit der Schulter auf der Höhe des Knies des Diensthundeführers zu befinden. Der Wechsel der Gangart erfolgt ohne Zwischenschritt. Von der Grundstellung aus hat der Diensthund dem Diensthundeführer auf das Hörzeichen zu folgen. Zu Beginn der Übung hat der Diensthundeführer mit seinem Diensthund 50 Schritte ohne zu halten geradeaus zu gehen, eine Linkskehrtwendung zu machen, nach 10 Schritten folgen 10 Schritte im Laufschrift, dann wieder 10 Schritte gehend, anschliessend 10 Schritte langsam gehend und wieder 10 Schritte gehend. Bei jedem Gangartwechsel ist ein Hörzeichen erlaubt. Anschliessend eine Rechtswendung nach 10 Schritten wieder eine Rechtswendung, dann nach 20 Schritten eine Rechtskehrtwendung nach 10 Schritten anhalten, danach nach 10 Schritten eine Linkswendung, nach 10 Schritten anhalten und die Übung ist beendet.



2.1.3 Sitz aus der Bewegung 15 Pkt.

Von der Grundstellung aus geht der Diensthundeführer mit seinem Diensthund auf das Hörzeichen "Fuss" geradeaus. Nach 10-15 Schritten soll der Diensthund auf das Hörzeichen "Sitz" ohne zu zögern die Sitzstellung einnehmen. Der Diensthundeführer geht weitere 15 Schritte gerade aus, verharrt kurz und dreht sich wieder dem Diensthund zu. Auf das Zeichen des Richters kehrt der Diensthundeführer wieder zu seinem Diensthund zurück in die Grundstellung. Der Diensthund muss im Sitz bleiben, bis der Hundeführer beim Diensthund ist. Die Übung ist somit beendet.

2.1.4 Platz aus der Bewegung 15 Pkt.

Von der Grundstellung aus geht der Diensthundeführer mit seinem Diensthund auf das Hörzeichen "Fuss" geradeaus. Nach 10-15 Schritten soll der Diensthund auf das Hörzeichen "Platz" ohne zu zögern die Platzstellung einnehmen. Der Diensthundeführer geht weitere 30 Schritte gerade aus, verharrt kurz und wendet sich wieder dem Diensthund zu. Auf das Zeichen des Richters ruft der Diensthundeführer seinen Diensthund in die Grundstellung zurück. Es ist auch erlaubt, den Diensthund zuerst in die Front- und danach in die Grundstellung zu rufen. Die Übung ist beendet.

2.1.5 Hochsprung 15 Pkt.

Das Hindernis besteht aus einem Diagonalgeflecht und ist daher durchsehbar. Die Masse betragen: Höhe 1 m, Breite 1,20 – 1,50 m. Der Diensthundeführer stellt sich mit dem Diensthund vor der Hürde auf. Die Distanz zur Hürde kann vom Diensthundeführer selber bestimmt werden. Auf Anweisung des Prüfungsrichters schickt der Diensthundeführer seinen Diensthund, aus der Grundstellung, mit einem kurzen Hörzeichen für den Sprung über die Hürde. Auf ein weiteres Hörzeichen verharrt der Diensthund in der befohlenen Stellung (Sitz-/Steh oder Platz), bis er auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Diensthundeführer abgeholt wird. Die Arbeit endet mit der Grundstellung. Verweigert der Diensthund den Sprung ist ein zweites Ansetzen erlaubt, bedingt aber einen Abzug. Läuft der Diensthund jedoch an der Hürde vorbei ist die Arbeit mit Nullpunkten zu bewerten und kann nicht wiederholt werden.

Ein Hörzeichen ist erlaubt:

- für den Sprung,
- für die Sitz-/Steh- oder Platzstellung.

2.1.6 Schusssicherheit 20 Pkt.

Auf Anweisung des Prüfungsrichters hat der Diensthundeführer seinen Diensthund an den angewiesenen Platz aus der Grundstellung frei abzulegen. Das seitliche Kippen während des Freiblegens ist nicht fehlerhaft. Es dürfen keine Gegenstände und Führerleinen beim Diensthund belassen werden. Anschliessend entfernt sich der Diensthundeführer mindestens 5 Schritte geradeaus. Der Diensthundeführer bleibt mit dem Rücken zum Diensthund stehen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters feuert der Diensthundeführer 3 Schüsse im Abstand von ca. 3 Sekunden. (Kaliber 6 mm oder 9 mm) ab. Während dieser Zeit hat sich der Diensthund neutral (d.h. ohne Laute abzugeben oder ohne Position zu verlassen) zu zeigen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters geht der Diensthundeführer zum Diensthund. Durch ein kurzes Kommando hat der Diensthund die Grundstellung einzunehmen. Die Arbeit ist somit beendet.

Ein Hörzeichen ist erlaubt:

- für die Platzstellung
- für das Warten
- für die Sitzstellung

2.1.7 Frei ablegen 15 Pkt.

Die Übung beginnt aus der Grundstellung. Auf Anweisung des Prüfungsrichters geht der Diensthundeführer mit seinem Diensthund im Laufschrift geradeaus. Nach 10 - 15 Schritten und ohne das Tempo zu reduzieren, befiehlt der Diensthundeführer seinen Diensthund in den Platz. Der Diensthund hat sofort die befohlene Stellung einzunehmen. Das seitliche Kippen während des Freiblegens ist nicht fehlerhaft. Der Diensthundeführer hat sich ohne umzudrehen in das vom Prüfungsrichter zugewiesene Versteck zu begeben. Nach 1 Minute und auf Anweisung des Prüfungsrichters tritt der Diensthundeführer aus dem Versteck und geht im Schritttempo zu seinem Diensthund. Auf Anweisung des Prüfungsrichters befiehlt der Diensthundeführer dem Diensthund

durch ein kurzes Kommando die Grundstellung einzunehmen. Steht oder sitzt der Diensthund erfolgt eine Teilbewertung. Verlässt er den Ablegeplatz vor Abschluss der Übung, erfolgt keine Bewertung der Übung. Die Unterordnung ist somit beendet. Zur Bekanntgabe der Richterbeurteilung kann der Diensthund angeleint werden. Ein Hörzeichen ist erlaubt:

- für das Angehen
- beim Platz aus der Bewegung
- für die Sitzstellung

2.2 Schutzdienst

2.2.1 Ausführung 200 Pkt.

Die Personenkontrolle wird von mindestens zwei in zivil gekleideten Personen und einer Person im Franzosenanzug (Vollschutzanzug), ausgerüstet mit einem weichen Gegenstand mind. 40 x 60 cm (Aktentasche, Sporttasche, Schild, usw.), durchgeführt.

Der Patrouillendienst und der Horchposten werden im Franzosenanzug, ausgerüstet mit einer Waffenattrappe (Red-/Bluegun oder Schlagwerkzeug) durchgeführt.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den auf den Prüfungs- und Beurteilungsblätter vorgegebenen Richtlinien und Bewertungspunkten. Bei den Arbeiten ist für das Abrufen und für das Auslassen des Scheintäters für eine volle Bewertung jeweils ein Kommando gestattet. Es werden noch maximal zwei zusätzliche Kommandos gewährt. Ist nach den drei Kommandos kein Erfolg zu verzeichnen, wird die Arbeit durch den Richter abgebrochen. Die Übungen beginnen und enden jeweils in der Grundstellung.

2.2.2 Personenkontrolle 40 Pkt.

In einem vom Prüfungsrichter definierten Gelände trifft der Diensthundeführer mit seinem angeleinten oder unangeleinten Diensthund auf mehrere Personen (mindestens 2 in zivil). Er hält die Personen an und platziert den Diensthund an einer taktisch sinnvollen Stelle. Danach begibt er sich zu den Personen und führt eine Identitätskontrolle durch. Die Bewertung beinhaltet nebst den Leistungen des Diensthundes massgeblich das taktische Verhalten des Diensthundeführers, insbesondere den Eigenschutz. Die Arbeit ist ruhig und besonnen auszuführen. Der Diensthund hat die Situation von seinem ihm zugewiesenen Platz aus aufmerksam und ruhig zu verfolgen. Nach der Identitätskontrolle geht der Diensthundeführer zu seinem Diensthund und begleitet die Personengruppe mit seinem angeleinten oder unangeleinten Diensthund, unter vorheriger Vorwarnung des Hundeeinsatzes, aus dem Gelände (Rückentransport). Während des Rückentransportes der Gruppe erfolgt ein Angriff des Scheintäters auf den Diensthundeführer. Die zivil gekleideten Personen gehen ohne anzuhalten weiter und verlassen das Gelände. Der Diensthund sollte sich beim Angriff unerschrocken zeigen und den Helfer kompromisslos annehmen. Wurde der Diensthund angeleint, ist die Leine beim Angriff unverzüglich fallen zu lassen. Der Scheintäter versucht den Diensthund 10 Sekunden mit der Tasche zu blockieren, danach wird die Tasche fallengelassen und der Scheintäter greift den Diensthundeführer an. Beisst der Diensthund in die Tasche, wird diese sofort losgelassen und der Scheintäter greift erneut den Diensthundeführer an. Zeigt der Diensthund kein Angriffsverhalten, gilt die Übung als nicht bestanden. Während des Zufassens des Hundes lässt der Scheintäter den Gegenstand fallen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Diensthundeführer seinem Diensthund ein Kommando für das Auslassen, worauf der Scheintäter seinerseits sofort einstellt. Der Diensthund hat den Scheintäter anschliessend mindestens 5 Sekunden zu bewachen, bis der Diensthundeführer seinen Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Scheintäter unter Einhaltung des Eigenschutzes abrufft oder den Scheintäter wegtreten lässt, damit er zu seinem Diensthund treten kann. Es folgt ein Rückentransport/Abführen des Scheintäters, wobei der Diensthund angeleint geführt werden kann. Der Diensthundeführer folgt dem Scheintäter in einem Abstand von mind. 5 Schritten. Der Diensthundeführer nimmt den Gegenstand, den der Helfer für die Abwehr benutzte, zu sich. Der Diensthundeführer befiehlt dem Scheintäter beim Richter anzuhalten und übergibt diesem den Gegenstand mit den Worten «Richter, Arbeit beendet». Die Personenkontrolle ist somit beendet.

Ein Hörzeichen / Kommando ist erlaubt:

- für die Platzstellung
- für das Warten
- für den Angriff
- für das Auslassen
- für das Abrufen vom Helfer
- für den Rückentransport

2.2.3 Patrouillendienst 100 Pkt.

Auf einer unübersichtlichen Wegstrecke (Wald- Parkplatzgebiet usw.), wird auf einem Gelände von ca. 10'000 m² ein Scheintäter platziert. Dieser ist geschützt in einem für den Diensthund nicht zugänglichen Käfig, ca. 30 Schritte vom Wegrand entfernt und für den Diensthundeführer nicht sichtbar, versteckt.

Der Diensthundeführer bewegt sich auf dem ihm vorgegebenen Weg. Der unangeleinte Diensthund wird analog einer Revierarbeit zum Absuchen des Geländes geschickt.

Die Revierarbeit wird aufgrund der Führigkeit und der trieblichen Veranlagung des Diensthundes bewertet. Während der Arbeit ist das taktische Verhalten des Diensthundeführers, insbesondere der Eigenschutz (Deckungen geschickt ausnützen), zu beachten.

Sobald der Diensthund den Scheintäter gefunden hat, soll er dies mit anhaltendem Verbellen dem Diensthundeführer anzeigen. Der Diensthundeführer begibt sich bis auf eine Distanz von ca. 5 Metern zum Versteck in die letzte Deckung. Auf Anweisung des Prüfungsrichters ruft der Diensthundeführer seinen Diensthund durch einmaliges Kommando vom Scheintäter ab. Wenn der Diensthund beim Diensthundeführer ist, kann er am Halsband gehalten oder angeleint werden. Sofort fordert der Diensthundeführer den Scheintäter auf, die Waffe fallen zu lassen und sich langsam aus dem Versteck zu begeben. Der Scheintäter kommt der Aufforderung nach. Während dem Verlassen des Versteckes, geht der Scheintäter mit Vertreibungslauten auf Diensthund und Diensthundeführer los und geht in den Angriff über. Der Diensthund soll sich unerschrocken zeigen und den Angriff durch kräftiges Zufassen vereiteln. Wurde der Diensthund angeleint, ist die Leine beim Angriff unverzüglich fallen zu lassen.

Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Diensthundeführer seinem Diensthund ein Kommando für das Auslassen, worauf der Scheintäter seinerseits sofort einstellt. Der Diensthund hat den Scheintäter anschliessend mindestens 5 Sekunden zu bewachen bis der Diensthundeführer seinen Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Scheintäter unter Einhaltung des Eigenschutzes abrufen oder den Scheintäter wegtreten lässt damit er zu seinem Diensthund treten kann. Es folgt ein Rückentransport/Abführen des Scheintäters, wobei der Diensthund angeleint geführt werden kann. Der Diensthundeführer folgt dem Scheintäter in einem Abstand von mind. 5 Schritten. Aus dem Rückentransport erfolgt ein Angriff des Scheintäters auf den Diensthundeführer. Wurde der Diensthund an der Leine geführt, so ist die Leine beim Angriff unverzüglich fallen zu lassen. Der Diensthund hat den Angriff analog dem ersten Angriff durch kompromissloses Fassen zu vereiteln.

Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Diensthundeführer seinem Diensthund erneut ein Kommando für das Auslassen worauf der Scheintäter seinerseits sofort einstellt. Der Diensthund hat den Scheintäter anschliessend mindestens 5 Sekunden zu bewachen bis der Diensthundeführer seinen Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Scheintäter unter Einhaltung des Eigenschutzes abrufen oder den Scheintäter wegtreten lässt, damit er zu seinem Diensthund treten kann. Anschliessend gibt es einen zweiten Rückentransport (Diensthund kann an der Leine geführt werden). Der Diensthundeführer befiehlt dem Scheintäter beim Richter anzuhalten und diesem die Waffenattrappe mit den Worten «Richter, Arbeit beendet» abzugeben. Der Patrouillendienst ist somit beendet.

Ein Hörzeichen/Kommando ist erlaubt:

- für das Revieren
- für das Abrufen des Diensthundes
- für die Angriffe
- für das Auslassen
- für den Rückentransport
- für das Anhalten

2.2.4 Horchposten 60 Pkt.

Diensthund und Diensthundeführer beobachten und überwachen aus einem zugewiesenen Ort (Horchposten) das Gelände. Der Diensthund ist abgeleint und kann am Halsband gehalten werden. Die Distanz vom Horchposten zur Einbruchstelle in uneinsehbares Gelände (z.B. Wald, hohe Büsche) beträgt ca. 100 Schritte. Der Diensthund hat sich ruhig zu verhalten. Nach einer Wartezeit von mind. 1 Minute tritt der Helfer aus dem Versteck heraus. Der Diensthundeführer ruft diesen unter Androhung des Diensthundeeinsatzes an. Der Helfer eilt mindestens 30 Schritte in das uneinsehbare Gelände und begibt sich in das Versteck (Käfig analog Patrouillendienst). Der Diensthundeführer schickt den Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters dem Helfer nach. Der Diensthund soll zielstrebig die Verfolgung aufnehmen und durch Stöberarbeit den Helfer auffinden. Durch anhaltendes Verbellen hat er dem Diensthundeführer den Scheintäter anzuzeigen. Der Diensthundeführer begibt sich bis auf eine Distanz von ca. 5 Metern zum Versteck in die letzte Deckung. Auf Anweisung des Prüfungsrichters ruft der Diensthundeführer seinen Diensthund durch einmaliges Kommando vom Scheintäter ab. Wenn der Diensthund beim Diensthundeführer ist, kann er am Halsband gehalten oder angeleint werden. Sofort fordert der Diensthundeführer den Scheintäter auf, die Waffe fallen zu lassen und sich langsam aus dem Versteck zu begeben. Der Scheintäter kommt der Aufforderung nach. Während dem Verlassen des Versteckes, geht der Scheintäter mit Vertreibungslauten auf Diensthund und Diensthundeführer los und geht in den Angriff über. Der Diensthund soll sich unerschrocken zeigen und den Angriff durch kräftiges Zufassen vereiteln. Wurde der Diensthund angeleint ist die Leine beim Angriff unverzüglich fallen zu lassen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Diensthundeführer seinem Diensthund ein Kommando für das Auslassen worauf der Scheintäter seinerseits sofort einstellt. Der Diensthund hat den Scheintäter anschliessend mindestens 5 Sekunden zu bewachen bis der Diensthundeführer seinen Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Scheintäter unter Einhaltung des Eigenschutzes abrufen oder den Scheintäter wegtreten lässt damit er zu seinem Diensthund treten kann. Es folgt ein Rückentransport/Abführen des Scheintäters, wobei der Diensthund angeleint geführt werden kann. Der Diensthundeführer folgt dem Scheintäter in einem Abstand von mind. 5 Schritten. Der Diensthundeführer befiehlt dem Scheintäter beim Richter anzuhalten und übergibt diesem die Waffenattrappe mit den Worten «Richter Arbeit beendet». Der Horchposten ist somit beendet.

Ein Hörzeichen/Kommando ist erlaubt:

- für das Suchen des Scheintäters
- für das Abrufen des Diensthundes
- für den Angriff
- für das Auslassen
- für den Rückentransport
- für das Anhalten